

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 00/0645	
69 - Amt Stadt als Lebensraum			Datum: 22.12.2000	
Bearb.	: Herr Deutenbach	Tel.: 2 09	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: ti		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr
Stadtvertretung**

**15.02.2001
27.03.2001**

Bebauungsplan Nr. 193 - Norderstedt - (Neufassung)
Gebiet: Stichstraße zwischen Glashütter Damm und Ossenmoorgraben /
Glashütter Damm Haus-Nr. 32-58;
hier: a) Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Gemäß §§ 2 ff. BauGB wird für den Bereich der Stichstraße zwischen Ossenmoorgraben und Glashütter Damm, Haus Nr. 32-58/gegenüber Einmündung Immenhorst, der Bebauungsplan Nr. 193 (Neuaufstellung) aufgestellt.

Planungsziele sind:

- Neufestsetzung vorhandener und bereits geplanter Verkehrsflächen
- Neufestsetzung vorhandener und geplanter Wohnbauflächen

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Sachverhalt

Die in Aussicht genommene Aufstellung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes Nr. 193 erfasst die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 22 – Harksheide – sowie zur Abrundung 4 weitere Grundstücke am Glashütter Damm. Der Bebauungsplan Nr. 22 – Harksheide – ist auf Grund einer unzureichenden Gebietsbezeichnung – Ossenmoorgraben – (Zweifel, ob rechtswirksam zustande gekommen laut Erlass des Innenministeriums vom 26.09.1983) und von Ausfertigungs- und Bekanntmachungsmängeln unwirksam. Ferner fehlen im Satzungsoriginal im Vermerk über die Bekanntmachung und Rechtskraft Datum und Unterschrift des Bürgermeisters.

Der am 16.03.1984 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan Nr. 193 regelt innerhalb des Geltungsbereiches des alten B 22 – Harksheide – die Veränderung einer der Verkehrsflächen. Formell leidet dieser Plan an keinem Mangel, da jedoch dieser Plan(Änderung) unmittelbar auf der Tatsache aufbaut, dass der B 22 die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen enthält, für die der B 193 als Abschluss ein Wendeplatz zum Gegenstand der Festsetzungen hat (isolierter Planinhalt), kann dieser nicht selbstständig wirken und wird daher von der Unwirksamkeit mit erfasst.

Da in dem Plangebiet des B 193 im Rahmen der alten Festsetzungen Bebauungswünsche bestehen, für die zur Sicherung der Erschließung Erschließungsverträge abgeschlossen wurden und noch abzuschließen sind, ist es erforderlich, den gesamten Bereich auf eine wieder gültige Rechtsgrundlage zu stellen. Eine rückwirkende Bekanntmachung scheidet hier aus, weil neuere Gesetzesgrundlagen und eine andere Abwägung eine Überarbei-

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

tung erfordern. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, den Bebauungsplan 193 neu aufzustellen unter Einbeziehung des gesamten Geltungsbereiches des B 22 – Harksheide –.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------